



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements des Inneren

Generalsekretariat
Könizstrasse 23
Postfach
3001 Bern

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin
031 390 8819
daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Bern, 3. April 2024 / DI

Vernehmlassungsantwort Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes. Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung.

Der Bundesrat hat anerkannt, dass das BehiG überarbeitet werden muss. Entsprechend hat er seine Revision in die Wege geleitet. Das begrüsst und unterstützt der SBV grundsätzlich sehr. Ziel der Vorlage ist es, einen Beitrag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu leisten und ihre autonome Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Doch die Vorschläge werden die Realität von Menschen mit Behinderungen voraussichtlich kaum verändern. Problematisch ist insbesondere die Beschränkung auf die Bereiche Arbeit und Dienstleistungen sowie die Fokussierung auf den Schutz vor Diskriminierung im Einzelfall, zudem noch mit einem diesbezüglich untauglichen Vorschlag.

Aus Sicht der Menschen mit Sehbehinderung bedürfen insbesondere folgende Punkte einer Überarbeitung:

- Es braucht unbedingt eine Nachfolgeregelung für die barrierefreie Nutzung des öffentlichen Verkehrs. In Art. 22, Abs. 2 ist die Verpflichtung festzuschreiben, dass die Fahrgastinformationen im Zwei-Sinnes-Prinzip zur Verfügung stehen müssen.
- Es fehlen objektivrechtliche Verpflichtungen und Massnahmen, die zum Ziel haben, den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen insgesamt zugänglicher zu gestalten.
- Digitale Barrierefreiheit (Art. 6, Abs. 3): In der Verordnung ist ausdrücklich auf den Standard eCH-0059 und die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG des World Wide Web Consortium W3C zu verweisen.
- Die BehiG-Revision muss dazu genutzt werden, bei der Bildung die Weichen für eine Umsetzung von Art. 24 BRK zu stellen, mit verbindlich festgehaltenen objektiv-rechtlichen Verpflichtungen des Bundes sowie als Voraussetzung für die Akkreditierung von Hochschulen die Voraussetzung eines Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen aufgrund ihrer Behinderung geschützt und dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen gefördert werden.





Statt Weichen zu stellen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft, versucht die vorliegende Revision das BehiG zu «flicken». Sie wird mit aller Wahrscheinlichkeit nicht dazu beitragen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Mit der neuen Bestimmung zum Verbandsbeschwerderecht würde sich die Rechtslage von Menschen mit Behinderungen sogar deutlich verschlechtern. Der Vorentwurf enthält auch keinerlei Vorschläge zur Stärkung der Institutionen und Organisationen, welche eine Verantwortung für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen tragen. Schliesslich entsprechen die Vorschläge betreffend die Anerkennung der Gebärdensprache nicht dem Willen des Parlamentes.

Gerade weil es sich um eine Vorlage handelt, deren Inhalt darin besteht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verankern, müssen diese über die sie vertretenden Organisationen miteinbezogen werden. Es handelt sich um eine dringend nötige, gleichzeitig aber auch um eine komplexe Revision, die eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete betrifft, mit ihren jeweiligen inhaltlichen sowie prozeduralen Besonderheiten. Entsprechend ist die Revision mit der nötigen Sorgfalt anzupacken, gleichzeitig auch unter Berücksichtigung der politischen Aktualität: Im Herbst 2024 wird voraussichtlich die Inklusions-Initiative eingereicht, die eine Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen durch eine Anpassung von Art. 8 BV verlangt. Der vorliegende Vorentwurf zum BehiG stellt in keiner Weise eine griffige Alternative zu dieser Initiative dar. Das Vorgehen ist nicht zielführend. Der Vorentwurf bedarf einer tiefgreifenden Überarbeitung.

Die oben erwähnten Punkte werden in der Stellungnahme von Inclusion Handicap detailliert belegt und mit Forderungen untermauert, welche wir vollumfänglich mittragen und bekräftigen.

Sollte der Bundesrat trotz der grundlegenden Kritik der Behindertenorganisationen an der Teilrevision des BehiG gemäss den Vorschlägen im VE-BehiG festhalten, enthalten die nachfolgenden Ausführungen punktuelle Vorschläge zur Anpassung der einzelnen Bestimmungen, welche aus Sicht des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes wichtig sind.

Fehlen einer Nachfolgeregelung für den ÖV (Art. 22 BehiG; Art. 23 VE-BehiG)

Frist nicht eingehalten

Bei Inkrafttreten des BehiG am 1. Januar 2004 ging der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, dass nach Ablauf der Fristen von Art. 22 Abs. 1 und 2 BehiG sämtliche Kommunikationssysteme, Billettausgaben, Bauten, Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs behindertengerecht angepasst sind. Entsprechend sah er nach Ablauf dieser Fristen keine weiteren Verpflichtungen und Massnahmen vor. Die ursprünglich auch für Bauten, Anlagen und Fahrzeuge auf 10 Jahre festgelegte Frist wurde nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zugunsten der Gemeinwesen und Transportunternehmen sogar noch angepasst: Eine **Anpassungsfrist von 20 Jahren** erschien auf Grund der Langlebigkeit der Infrastruktur und Fahrzeuge als **angemessen**.¹

¹ Botschaft zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen, BBl 2001 1715, S. 1781, S. 1787 (nachfolgend BehiG-Botschaft).



Diese Fristen von 10 (Kommunikationssysteme und Billettausgabe) bzw. 20 Jahren (Bauten, Anlagen und Fahrzeuge) für die Anpassung des öffentlichen Verkehrs sind nun per Ende 2013 bzw. per Ende 2023 abgelaufen. Die **Bilanz ist ernüchternd**:

Im **Eisenbahnverkehr** entsprachen gemäss dem neusten Standbericht des BAV per Ende 2022 nur gerade 992 der rund 1800 Stationen den BehiG-Vorgaben, mit der Prognose, dass bis Ende 2023 weitere 106 Bahnhöfe baulich angepasst werden.² Gemäss diesen Zahlen entsprechen nach Ablauf der gesetzlichen Frist somit 1098 von den rund 1800 Stationen des Eisenbahnverkehrs den BehiG-Vorgaben. Dies sind **lediglich 61 % der Stationen**. Noch viel prekärer ist die Lage beim **Busverkehr**: Der Bundesrat ging in seinem Bericht zum Postulat 20.3874 Reynard davon aus, dass nach Ablauf der gesetzlichen Frist **lediglich 33 % der Bushaltestellen** den BehiG-Vorgaben entsprechen.³ Auch bei den Eisenbahnfahrzeugen des Regionalverkehrs (81 %), den Tramhaltestellen (66 %), den Tramfahrzeugen (84 %), der Seilbahninfrastruktur und den Seilbahnfahrzeugen (73 %) sowie den Schiffen (97 %) und Schifflandungsanlagen (97 %) besteht **weiterhin Handlungsbedarf**.⁴ Anzumerken ist, dass diese Zahlen auf den eigenen Angaben der Infrastrukturinhaber:innen und Transportunternehmen beruhen.⁵

Es ist somit unbestritten, dass das **Ziel des BehiG eines ab 1. Januar 2024 auch für Menschen mit Behinderungen spontan und autonom benutzbaren öffentlichen Verkehrs weit verfehlt** worden ist. Dabei handelt es sich beim öffentlichen Verkehr um den **am ausführlichsten geregelten Bereich** und **einen der drei zentralen Punkte⁶ des BehiG**. Der öffentliche Verkehr ist für den Alltag von Menschen mit Behinderungen und deren gesellschaftliche Teilhabe zentral.

Falsches Signal an Infrastrukturinhaber:innen und Transportunternehmen

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die vorliegende Teilrevision des BehiG **keine Nachfolgelösung zur Sicherstellung der Umsetzung der nach wie vor bestehenden Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs** beinhaltet. Die Teilrevision sieht lediglich die Beibehaltung von Art. 22 BehiG vor, «damit die Anpassungspflicht auf die gesetzliche Frist hin eindeutig bleibt und es keine Zweifel an der weiterbestehenden Verbindlichkeit gibt»⁷. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb keine neuen Massnahmen für eine rasche Umsetzung dieser weiterhin bestehenden Verbindlichkeit getroffen wurden. Dies ist nicht nur ein **falsches Signal** an die Infrastrukturinhaber:innen und Transportunternehmen, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung offensichtlich nicht (genügend) nachgekommen sind. Ohne Festlegung einer neuen, kurzen Umsetzungsfrist sowie weiterer Massnahmen ist vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen vorprogrammiert, dass Menschen mit Behinderungen noch lange auf einen spontan und autonom nutzbaren öffentlichen Verkehr warten müssen. Entsprechend **unverständlich** ist der bewusste Entscheid des Bundesrates⁸, die **Herausforderung der Anpassung des Bereichs des öffentlichen Verkehrs aus der vorgeschlagenen Teilrevision auszunehmen**.

² Bundesamt für Verkehr BAV, Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes an Bahnhöfen und Eisenbahn-Haltestellen, Standbericht n°6: 2023 (Zahlen per Ende 2022), 14. Dezember 2023, Zusammenfassung, S. 3.

³ Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung zum öffentlichen Verkehr, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.3874 Reynard vom 19. Juni 2020, Bern, März 2023, S. 15 (nachfolgend Bericht Postulat Reynard).

⁴ Bericht Postulat Reynard (Anm. 3), Ziff. 2.4, S. 12, 16, 17, 18, 20 und 21.

⁵ Vgl. dazu Bericht Postulat Reynard (Anm. 3), Ziff. 2.4, S. 7 f.

⁶ Erläuternder Bericht zur vorgeschlagenen Revision, S. 7.

⁷ Erläuternder Bericht zur vorgeschlagenen Revision, S. 34.

⁸ Erläuternder Bericht zur vorgeschlagenen Revision



Forderungen

Der SBV fordert, dass die BehiG-Revision punkto ÖV folgende Massnahmen vorsieht⁹:

- Eine neue gesetzliche Frist zur Umsetzung eines behindertengerechten öffentlichen Verkehrs bis spätestens 2030
- Eine Etappierung mit verbindlichen Zwischenzielen
- Eine griffige Kontrolle der Zielerreichung und damit verbundene Sanktionen
- Eine solide und zweckgebundene Finanzierung für die BehiG-Umsetzungsarbeiten

Es braucht eine gesetzlich verankerte und klare Verantwortungsübernahme durch das Bundesamt für Verkehr. Kantone und Gemeinden müssen mit klaren Vorgaben stärker in die Pflicht genommen werden.

Fehlen einer Justierung im Baubereich (Art. 3 lit. a, c und d BehiG)

Der VE-BehiG enthält keine Anpassungen für den Baubereich. Dabei ist nach 20 Jahren offensichtlich, dass die **Bestimmungen des BehiG im Baubereich bislang wenig Wirkung zeigten**. Heute gilt das BehiG für öffentlich-zugängliche Bauten und Anlagen nur dann, wenn sie neu erstellt oder umgebaut werden und das Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist. Somit werden bestehende Bauten und Anlagen vom heutigen BehiG gar nicht erfasst, solange sie nicht umgebaut oder renoviert werden. Anpassungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, die verhältnismässig wären, können mangels Anwendbarkeit des Gesetzes gar nicht verlangt werden. Dies führt dazu, dass die Zugänglichkeit der gebauten Umwelt für Menschen mit Behinderungen äusserst zögerlich voranschreitet. Dies würde sich auch nicht durch die Aufnahme der Verpflichtung zu «angemessenen Vorkehrungen» nach Art. 2 Abs. 6, Art. 6 Abs. 2 und 6a Abs. 2 VE-BehiG ändern. So halten die diesbezüglichen Erläuterungen ausdrücklich fest: «Bedingen die Vorkehrungen nur geringfügige bauliche Anpassungen, unterliegen die baulichen Massnahmen weiterhin dem geltenden Bau- und Anlagenrecht. Der Vorentwurf führt daher für private Unternehmen zu keinen zusätzlichen baulichen Auflagen.»¹⁰

Erschwerend kommen die **hohen Anforderungen für die Anwendbarkeit des BehiG auf Wohnbauten** (9 Wohnungen und mehr) und **Bauten mit Arbeitsplätzen** (51 Arbeitsplätze und mehr) hinzu. Gemäss einer im Auftrag des EBGB durchgeführten Evaluation zeigt das BehiG z.B. im Wohnungsbau aufgrund dieser hohen Mindestgrenze kaum Wirkung, insbesondere auf dem Land.¹¹

Die Praxiserfahrungen der letzten 20 Jahren haben schliesslich auch ein weiteres Problem ans Licht gebracht: Zwar soll der **Begriff der Anlage** gemäss Art. 3 lit. a BehiG¹² auch öffentliche Plätze, Verkehrswege und Fusswege erfassen. Doch sind öffentliche Anlagen für den

⁹ Vgl. Positionspapier von Inclusion Handicap vom Nov. 2023 «Der lange Weg zu einem barrierefreien öffentlichen Verkehr». https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/822/20231130_positionspapier_ende-behig-frist_oev_d.pdf?lm=1701248610, s.5 und 6

¹⁰ Erläuternder Bericht zur vorliegenden Revision, S. 24; noch klarer in der französischen Fassung, S. 24: « Si les aménagements peuvent impliquer des adaptations architecturales mineures, les mesures relatives à la construction restent soumises au droit relatif aux constructions et installations en vigueur. L'avant-projet n'impose par conséquent pas d'obligations architecturales supplémentaires aux entreprises privées. »

¹¹ THERES EGGER/HEIDI STUTZ/JOLANDA JÄGGI/ LIVIA BANNWART/THOMAS OESCH/TAREK NAGUIB/KURZ PÄRLI (ZHAW/BASS), Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG, im Auftrag des EBGB, Bern, August 2015, Kurzfassung, S. 15 f.

¹² Bundesamt für Justiz, Erläuterungen zur Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) (2003), S. 2.



Fussgängerverkehr oft nicht bewilligungspflichtig (und fallen aus diesem Grund gar nicht in den Geltungsbereich des BehiG). Wenn überhaupt, kann das Beschwerderecht nur in einem wenig detaillierten Richtplanverfahren geltend gemacht werden, in welchem die mit Bezug auf die Hindernisfreiheit relevanten Elemente nicht sichtbar sind.

Als Folge davon **bleiben Menschen mit Behinderungen auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG von vielen Orten des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen**. Insbesondere der Zugang zum Wohnen und zur Arbeit wird dadurch erschwert.¹³

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb der VE-BehiG keine Anpassungen für den Baubereich vorsieht. Um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Wohnen und zur Arbeit wirksam voranzutreiben, ist der **Geltungsbereich des BehiG auf bestehende Bauten**, unabhängig von einem Umbau oder einer Renovation, zudem auch auf **Wohnbauten mit weniger als 9 Wohneinheiten** sowie auf Bauten mit mehr als 25 Arbeitsplätzen oder mehr als 500m² zu erweitern.¹⁴ Die Kantone Basel-Stadt und Genf haben sowohl in ihrer Verfassung als auch entsprechend in ihrer Baugesetzgebung eine grundsätzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der Hindernisfreiheit von bestehenden Bauten eingeführt, die unabhängig von der Vornahme einer Renovation gilt. Den Schutz der Eigentümer vor unzumutbaren Kosten gewähren sie über den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, nicht über eine Beschränkung des Geltungsbereichs auf neue und renovierte Bauten.

Forderungen

Der Geltungsbereich des BehiG ist:

- auf bestehende Bauten und Anlagen zu erweitern, unabhängig von einem Umbau oder einer Renovation,
- auf Wohnbauten ab 4 Wohnungen,
- auf Bauten mit mehr als 25 Arbeitsplätzen oder mehr als 500m²¹⁵
- zu erweitern.

Unterscheidung zwischen Benachteiligung und Diskriminierung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 BehiG; Art. 6 und 6a VE-BehiG)

Fehlerhafte Konzeption des BehiG

Es ist zu begrüßen, dass sich die Revision die Verbesserung des Diskriminierungsschutzes bei privaten Dienstleistungen sowie die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zum Ziel setzt. Diese ist unbedingt nötig.

Leider vermag der Vorentwurf diesen Anspruch nicht einzulösen: Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Ergebnis **nicht ausreichen, um eine tatsächliche Stärkung des Schutzes vor Diskriminierung zu erreichen**. Dies liegt bereits an der **ungenügenden begrifflichen Konzeption** des Gesetzes, die im Vorentwurf nicht korrigiert wird. Das BehiG etabliert **zwei unterschiedliche Begriffe für dieselbe Problematik**: Benachteiligung (insbesondere Art. 2 Abs. 2) und Diskriminierung (insbesondere Art. 6). Diese **Begriffsverwendung lässt sich nicht**

¹³ Vgl. zum Ganzen auch: HESS-KLEIN/SCHIEBLER, Schattenbericht, S. 33.

¹⁴ So auch: HESS-KLEIN/SCHIEBLER, Schattenbericht, S. 33.

¹⁵ So der Kanton UR.



sachlich begründen. Selbst juristisch ausgebildete Personen stossen bei der Lektüre des Gesetzes an ihre Verständnisgrenzen, wenn sie zunächst in den Begriffsdefinitionen gemäss Art. 2 über «Benachteiligungen» lesen und dann in Art. 6 ff. plötzlich den zuvor nicht definierten Begriff der «Diskriminierung» vorfinden – der offenbar in Abgrenzung zur «Benachteiligung» auszulegen ist. Diese Verwirrung wird zusätzlich verschärft durch eine Definition der «Diskriminierung» auf Verordnungsstufe (Art. 2 lit. d BehiV), die **vom verfassungsrechtlichen (und in der Rechtsprechung konkretisierten) Diskriminierungsbegriff sowie vom Diskriminierungsbegriff nach Art. 2 Abs. 3 BRK entscheidend abweicht.** Insgesamt resultiert ein **unübersichtliches Gesetz**, das Rechtssuchende sowie rechtsanwendende Behörden und Gerichten nicht die nötige Klarheit bietet.

Dies zeigt sich deutlich an der Tatsache, dass sich zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des BehiG **keine Praxis für den tatsächlichen Schutz vor Diskriminierung bei Dienstleistungen Privater etablieren konnte.** Bekannt sind **nur zwei Gerichtsurteile** zur Thematik: Im einzigen Bundesgerichtsurteil (BGE 138 I 475) begrenzt das Bundesgericht den Diskriminierungsschutz gestützt auf die Verordnungsbestimmung (Art. 2 lit. d BehiV) auf «besonders schockierende» Benachteiligungen. In einer Entscheidung des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden (AR GVP 29/2017, Nr. 3704) wurde der bislang einzige Verstoß gegen Art. 6 BehiG festgestellt. Hier hatte ein Bad den Besuch einer Gruppe von Kindern mit Behinderung mit der Begründung abgelehnt, dass diese anderen Gäste potentiell stören würden. Insgesamt verfehlt das bestehende BehiG damit das Ziel, Diskriminierungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV auch unter Privaten wirksam zu verbieten¹⁶.

Begriffliche Anpassung erforderlich

Für eine tatsächliche Verbesserung des Diskriminierungsschutzes ist also **zwingend eine begriffliche Anpassung erforderlich.** Diese nimmt der Vorentwurf aber gerade nicht vor. Unter **Beibehaltung der geltenden begrifflichen Konzeption** wird auch die **begrüssenswerte Erweiterung des Geltungsbereichs** in Art. 3 Bst. g (mit Bezug auf Arbeitsverhältnisse) **sowie der Rechtsansprüche** in Art. 8 Abs. 3 und 8a Abs. 1 (Verbot, Beseitigung und Feststellung) **ins Leere laufen:** Solange – aufgrund der gestützt auf die Verordnungsbestimmung restriktiven Begriffsauslegung – keine Diskriminierung festgestellt werden kann, können auch keine entsprechenden Ansprüche begründet werden. Bei der aktuellen Konzeption wird der Schutzgehalt des horizontalen Diskriminierungsverbotes weiterhin durch die Begriffsdefinition auf Verordnungsstufe vorgegeben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die restriktive Definition in der Verordnungsbestimmung ausgeweitet wird. **Ohnehin ist es nicht mit Art. 164 BV vereinbar, den Erlass einer grundlegenden Bestimmung wie der Definition eines Diskriminierungsbegriffs dem Verordnungsgeber zu überlassen.** Angesichts ihrer entscheidenden Funktion mit Bezug auf den materiellen Schutz, den das BehiG gewährleistet (oder je nach Definition der Diskriminierung eben auch nicht), müsste der Begriff der Diskriminierung im Gesetz selber festgehalten werden. Wie unklar es ist, was der VE-BehiG genau mit «Diskriminierung» meint, zeigt sich in den Erläuterungen zu Art. 6 VE-BehiG¹⁷ sehr deutlich:

- «Abs. 1 dieser Bestimmung verbietet Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung durch Private, die öffentlich Dienstleistungen anbieten. Dazu gehören sowohl direkte Diskriminierungen (Regelungen oder Massnahmen, die an das Merkmal «Behinderung» anknüpfen, die zu einer Schlechterstellung führen und sich nicht durch ernsthafte, triftige

¹⁶ BehiG-Botschaft (Anm. 1), S. 1780.

¹⁷ Erläuternder Bericht zur vorgeschlagenen Revision, S. 23.



Gründe rechtfertigen lassen) als auch indirekte Diskriminierungen (der Zugang zu oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen wird erschwert oder verunmöglicht).» Damit umschreiben die Erläuterungen «Diskriminierung» gleich wie den Begriff der Benachteiligung gemäss Art. 2 Abs. 2 BehiG. Wieso dann zwei Begriffe?

- Dann aber weiter, im nächsten Satz: «Das Diskriminierungsverbot gilt für alle Anbieter, die öffentliche Dienstleistungen erbringen. Materiell entspricht diese Bestimmung dem geltenden Recht.» Geltendes Recht ist die Reduktion des Verständnisses von Diskriminierungen auf absichtliche, besonders stossende Verhaltensweisen (so das Bundesgericht zu Art. 6 BehiG). Also doch nicht das Gleiche wie die Benachteiligung nach Art. 2 Abs. 2 BehiG? Und doch nicht mehr als bisher?
- Aber was bringt dann das Recht auf angemessene Vorkehrungen überhaupt, wenn die Diskriminierung als Folge eines zu engen Begriffs gar nicht bejaht wird, die erst den Anspruch auf angemessene Vorkehrungen eröffnet? Oder ist es doch eine Benachteiligung (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BehiG?), die bereits den Anspruch auf angemessene Vorkehrungen eröffnet (siehe der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 VE-BehiG). Siehe auch die Erläuterungen:¹⁸ «Mit dem neuen Abs. 2 wird eine Verpflichtung zur Verhinderung, Verringerung und Beseitigung von Benachteiligungen durch angemessene Vorkehrungen eingeführt. Hierbei handelt es sich um Vorkehrungen, die den Zugang zu Dienstleistungen oder deren Nutzung ermöglichen sollen.» Wieso aber dann in Abs. 1 am Begriff der «Diskriminierung» anknüpfen?
- Darüber hinaus drohen auch die Ausführungen im erläuternden Bericht, die eine enge Anlehnung Diskriminierungsbegriff an die zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung nahelegen, zu einer restriktiven Auslegung beizusteuern.¹⁹ Einer gehörlosen Person etwa, der der Zugang zu einer Gebärdensprachdolmetschung verweigert wird, oder einer sehbehinderten Person, die mangels Einhaltung technischer Vorschriften eine Website nicht benutzen kann, ist ihre Persönlichkeit wohl kaum im Sinne von Art. 28 ZGB tangiert.

Der Vorentwurf wird die tatsächlichen Benachteiligungen beim Zugang zu Dienstleistungen Privater sowie in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht reduzieren oder eliminieren. Es besteht vielmehr die ernsthafte Gefahr, dass sich als Folge der soeben erwähnten Rechtsunsicherheit an der heutigen untragbaren Praxis künftig nichts ändern wird.

Lösungsansatz

Eine sachgerechtere und praktikablere Lösung besteht in der Etablierung einer einheitlichen Terminologie, wie sie bereits die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Wallis kennen. Diese verzichten in ihrer Gesetzgebung auf eine parallele Verwendung von zwei unterschiedlichen Begriffen und verwenden eine einheitliche Terminologie («Benachteiligung») sowohl betreffend die Verpflichtungen von Behörden wie auch von Privaten. Dieser Blick auf die kantonale Gesetzgebung macht deutlich, dass es nicht relevant ist, welche Terminologie verwendet wird,

¹⁸ Erläuternder Bericht zur vorgeschlagenen Revision, S. 23.

¹⁹ Erläuternder Bericht zur vorgeschlagenen Revision, S. 11: «In Bezug auf den materiellen Schutz vor Diskriminierung setzt die Regelung am bereits bestehenden Schutz vor Diskriminierung an, wie er sich aus dem privatrechtlichen bzw. dem arbeitsrechtlichen Persönlichkeitsschutz ergibt. Die ausdrückliche Verankerung des Diskriminierungsverbots im BehiG soll dazu beitragen, die Tragweite dieses Schutzes zu konkretisieren, die zumindest für die Rechtssuchenden heute nicht immer hinreichend klar ist. Sie ist ausserdem Voraussetzung, um die an das bestehende Diskriminierungsverbot anschliessende Verpflichtung zur Vornahme angemessener Vorkehrungen einzuführen.»



sondern dass diese einheitlich konzipiert ist und inhaltlich in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 BRK definiert wird.

Für die Revision des BehiG würde dies bedeuten, die im Gesetz verwendete Terminologie umfassend zu prüfen und zu vereinheitlichen. Erforderlich wäre insbesondere, in den Artikeln 6, 6a, 8, 8a, 9a, 9b und 11 den Begriff der Diskriminierung durch den der Begriff der Benachteiligung zu ersetzen. Auch Art. 2 BehiG müsste grundsätzlich angepasst werden (Angleichung der Definition von Benachteiligung nach BehiG an die Definition von Diskriminierung gemäss Art. 2 Abs. 3 BRK). Das Gesetz würde – im Sinne seines Titels – somit einheitlich die Beseitigung von *Benachteiligungen* von Menschen mit Behinderungen regeln. Der Begriff der Diskriminierung würde entfallen und es bedürfte damit auch keiner Definition dieses Begriffes. Durch die Anwendung des Begriffs der Benachteiligung auf private Dienstleistungen und privatrechtliche Arbeitsverhältnisse würde das Gesetz an Klarheit gewinnen. Der bislang eingeschränkte Schutzgehalt bei privatrechtlichen Rechtsverhältnissen würde ausgeweitet und demjenigen bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen angeglichen. Die Frage des Ausmasses der Verpflichtung wird durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beantwortet.

Arbeitsverhältnisse (Art. 3 lit. g, 6a und 8a VE-BehiG)

Bisher war der Geltungsbereich des BehiG im Bereich Arbeit auf die Arbeitsverhältnisse nach Bundespersonalgesetz beschränkt. Neu sollen auch die Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nach kantonalem und kommunalem Recht erfasst werden, wie dies bereits nach Art. 2 GIG der Fall ist. Diese Anpassung ist angesichts der schwerwiegenden Probleme, mit welchen sich Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sehen²⁰, **dringend nötig und entsprechend sehr zu begrüssen**. Sie stellt einen Beitrag zur Umsetzung der Schlussempfehlungen des BRK-Ausschusses dar.²¹

Doch ob sich diese Erweiterung des Geltungsbereichs auch tatsächlich auf das Leben von Menschen mit Behinderungen auswirken wird, hängt umfassend davon ab, was unter Diskriminierung verstanden wird. Indem der VE-BehiG mit Bezug auf den Arbeitsbereich an der parallelen Verwendung der Begriffe Benachteiligung und Diskriminierung festhält und zudem auch darauf verzichtet, den Begriff der Diskriminierung zu definieren, ist die Gefahr gross, dass sich im Alltag der betroffenen Menschen mit Behinderungen kaum etwas ändern wird.

Hinzu kommt das Fehlen griffiger **objektivrechtlicher Verpflichtungen**. Im **VE-BehiG fehlen insbesondere Massnahmen, die zum Ziel haben, den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen insgesamt zugänglicher zu gestalten**. Die vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 13 Abs. 1 und 1bis sind kosmetischer Art. Was konkret muss der Bund als Arbeitgeber tun, um für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu sorgen? Woran misst man, ob er dieses Ziel erreicht hat? Wer kontrolliert das? Welche Ressourcen stehen hierzu zur Verfügung? Und wie sieht es mit Bezug auf die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse sowie auf diejenigen von Bund und Kantonen aus?

Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die etwa auf eine persönliche Assistenz, Gebärdendolmetschung, Übersetzung in Schriftsprache oder Leichte Sprache angewiesen sind, um einer Arbeit nachzugehen, eine solche beanspruchen können? Dieses Problem wird

²⁰ HESS-KLEIN/SCHIEBLER, Schattenbericht, S. 86ff.

²¹ BRK Ausschuss, Schlussempfehlungen, Ziff. 12 und 52 b.



das Instrument der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall nicht lösen können: spätestens bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit wird ein Gericht in aller Regel zum Schluss kommen, dass die Assistenz nicht gewährleistet werden kann. Hier muss mit der BehiG-Revision zwingend auch eine Anpassung des IVG getätigt werden.

Über den Vorschlag von Art. 13 VE-BehiG hinausgehend braucht es eine klare und grundsätzliche Verpflichtung des Bundes, alle gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu einer angemessen entlöhnten Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt zu gewährleisten, einschliesslich der erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen. Darüber hinaus müsste der Bund unter anderem auch verpflichtet werden, zusammen mit den Kantonen Mehrjahrespläne zu erstellen, um die angemessen entlöhnte Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen, die derzeit erwerbslos oder in einer Institution gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a oder c IFEG tätig sind, sukzessive zu erhöhen. Geeignete Massnahmen dafür sind Zielvorgaben, Förderprogramme, Mittelumschichtungen, Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgebende und weitere Anreize, einschliesslich Massnahmen, die speziell auf die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Behinderungen abzielen.

Dienstleistungen (Art. 6 und 8 VE-BehiG)

Durch die Revision soll der Schutz von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Dienstleistungen gestärkt werden. Das ist dringend nötig, weshalb das Ziel vom SBV unterstützt wird. Die geltende Regelung führt nämlich dazu, dass Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, wie auch Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nach wie vor in sämtlichen Lebensbereichen mit Diskriminierungen konfrontiert sind. Und zwar meistens nicht deshalb, weil man sie absichtlich, bösartig ausgrenzen will. Der Grund liegt vielmehr oft darin, dass bei der Konzeption und dem Anbieten einer Dienstleistung vergessen wird, dass es Behinderungen gibt. Oder es besteht Unkenntnis darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Dienstleistung von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden kann. Wieso jedoch die vorgeschlagene Regelung das Ziel eines besseren Schutzes von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Dienstleistungen voraussichtlich verfehlen wird, wurde bei den Ausführungen zur Unterscheidung zwischen Benachteiligung und Diskriminierung bereits erläutert.

Hinzukommt, dass der Schutz vor Diskriminierung als Korrektiv im Einzelfall nicht reicht, um das Ziel einer gleichberechtigten und autonomen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Zwar wird gemäss Art. 14 VE-BehiG die Pflicht des Bundes im Bereich der Zugänglichkeit und Kommunikation im Vergleich zur bestehenden Bestimmung konkretisiert, was zu begrüessen ist. Es werden aber die objektiv- und subjektivrechtlichen Dimensionen dieser Verpflichtung nicht klar auseinandergelassen. Zudem fehlen konkrete Zielvorgaben und Kontrollinstrumente.

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen öffentlich-zugängliche Dienstleistungen gleichberechtigt und autonom in Anspruch nehmen können, müsste im BehiG die **objektivrechtliche Verpflichtung auch von Privaten** verankert werden, die erforderlichen baulichen, technischen und persönlichen Massnahmen zu ergreifen, damit ihre Leistungen und ihre Kommunikation für Menschen mit Behinderungen zugänglich werden.



Der Vorschlag zum Verbandsbeschwerderecht (Art. 9 VE-BehiG)

Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 9 BehiG ist in mehrfacher Hinsicht zurückzuweisen und bedarf dringend einer Anpassung. Der Vorschlag würde das Verbandsbeschwerde- und Klagerecht (nachfolgend vereinfachend «Verbandsbeschwerderecht») der Behindertenorganisation im Ergebnis weitgehend einschränken und die Ausübung nahezu sämtlicher nach geltendem Recht vorgesehenen «Beschwerderechte» (Art. 9 Abs. 3 BehiG) verunmöglichen. Es droht, dass ein bewährtes und unabdingbares Kontrollinstrument der BehiG-Umsetzung entfällt.

Absatz 1

Zunächst ist die folgende Formulierung in Abs. 1 zu begrüssen: «Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen befugt sind, können in eigenem Namen». Die Kriterien der gesamtschweizerischen Bedeutung der Organisation, des zehnjährigen Bestehens der Organisation sowie der grossen Zahl (potenziell) Betroffener der beanstandeten Benachteiligung werden aufgehoben. Diese Formulierung kann zu einer Stärkung des Verbandsbeschwerderechts beitragen. Zu bemerken ist, dass in der deutschsprachigen im Gegensatz zur französischsprachigen Fassung eine Ergänzung für andere Organisationsformen, die nicht über vereinsrechtliche «Statuten» verfügen, fehlt.

Unbedingt zu verwerfen ist hingegen die folgende Formulierung in Abs. 1: «auf Verletzung der Persönlichkeit von Angehörigen dieser Personengruppen klagen». Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich das Verbandsbeschwerderecht auf Persönlichkeitsverletzungen beschränken sollte. Die in Art. 9 Abs. 3 BehiG verankerten «Beschwerderechte» betreffen in aller Regel keine Persönlichkeitsverletzungen: So könnten Behindertenorganisationen sogar bei offenkundiger Verletzung technischer Vorschriften kaum mehr Beschwerde erheben. Beispielsweise verletzt die bauliche Umsetzung einer Bushaltestelle, die nicht den Normen für Barrierefreiheit entspricht, nicht die Persönlichkeit einer Person im Rollstuhl oder einer Person mit einer Seh- oder Hörbehinderung. Auch betreffend Dienstleistungen Privater sowie Arbeitsverhältnissen bedeutet die Beschränkung auf Persönlichkeitsverletzungen, dass die Klagelegitimation bei einer Vielzahl von Diskriminierungen entfällt, weil die zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung enger gefasst ist als der Diskriminierungsbegriff. Auch die laufende Revision der Zivilprozessordnung betreffend die Verbandsklage gemäss Art. 89 ZPO verfolgt das Ziel, das Verbandsklagerecht nicht mehr auf Persönlichkeitsverletzungen zu begrenzen. Die Verbandsklage gemäss Art. 89 ZPO hat in der Praxis aufgrund dieser Begrenzung keine praktische Bedeutung erlangt. Die Revision des BehiG will sich gemäss dem erläuternden Bericht zwar am Revisionsentwurf der ZPO orientieren,²² reduziert aber entgegen dessen Zielrichtung das Verbandsbeschwerderecht auf Konstellationen, in denen die Persönlichkeit von Menschen mit Behinderungen verletzt wird. Darüber hinaus ist die Formulierung «klagen» in Abs. 1 zu eng gefasst: Die «Beschwerderechte» gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. b-d sind keine zivilrechtlichen Klagerechte.

Anpassungsvorschlag

«Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten (Art. 89 Abs. 1 lit. c ZPO neu: «oder Satzungen») zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen befugt sind, können im eigenen Namen Rechtsansprüche im Sinne dieses Gesetzes geltend machen.»

²² Erläuternder Bericht zur vorgeschlagenen Revision, S. 28.



Anerkennung und Förderung der Gebärdensprachen (Abschnitt 3a VE-BehiG)

Mit der Teilrevision BehiG will der Bundesrat auch einem Auftrag des Parlaments nachkommen und die Gebärdensprache sowie die mit ihr verbundene Kultur gesetzlich fördern. Die Gebärdensprachen werden vom Bund im VE-BehiG **symbolisch anerkannt**. Es sind **keine konkreten und verbindlichen Sprachfördermassnahmen vorgesehen**, welche das **Erlernen, Erleben und Weiterentwickeln** der Gebärdensprachen als Sprachen einer sprachlich-kulturellen Minderheit unterstützen. Der SBV verweist im Übrigen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Stärkung der Institutionen und Organisationen

Einbezug der Behindertenorganisationen

Gemäss Art. 4 Abs. 3 BRK ist die Schweiz verpflichtet, bei der **Ausarbeitung von Rechtsvorschriften** in Fragen, die **Menschen mit Behinderungen betreffen**, mit den **Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen** zu führen und sie **aktiv einzubeziehen**. Dabei ist ein möglichst früher Einbezug zentral, so dass die Expertise, Anregungen und Rückmeldungen der Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich einfließen und etwas bewirken können.²³ Die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens erfüllt – entgegen der Ansicht des Bundes²⁴ – diese Verpflichtung aus der BRK nicht. Zwar ist das **Vernehmlassungsverfahren** ein bewährtes Instrument des Einbezuges der Zivilgesellschaft in der Schweiz. Es erfolgt jedoch zu einem Zeitpunkt, in dem das Gesetzgebungsprojekt konzeptionell bereits so weit fortgeschritten ist (ohne Berücksichtigung der Anliegen der Menschen mit Behinderungen), dass **grundlegende Anpassungen nicht ohne wesentliche Verzögerungen vorgenommen werden können**.²⁵ Zu diesem Zeitpunkt ist die Möglichkeit also bereits vertan, die Bedürfnisse und spezifische Expertise von Menschen mit Behinderungen schon in den Vorentwurf einfließen zu lassen. Entsprechend **kritisierte** auch der **UNO-Ausschuss** bei seiner Überprüfung der Schweiz im Jahr 2022 den **mangelnden Einbezug** von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen, unter anderem in die Entscheidungsprozesse in Bezug auf Gesetze. Er **empfahl**, die Mechanismen zu stärken, um eine **wirksame Konsultation** unter anderem bei der Ausgestaltung von Rechtsvorschriften sicherzustellen.²⁶ Dies umfasst, die Behindertenorganisationen systematisch und offen zu kontaktieren, sie zu konsultieren und sie in sinnvoller Weise rechtzeitig einzubeziehen.²⁷

Entgegen seiner Verpflichtung aus der BRK und trotz der Kritik des UNO-Ausschusses hat **der Bund** bei der Ausarbeitung des vorliegenden VE-BehiG mit den Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen weder enge Konsultationen geführt noch einen aktiven Einbezug gewährleistet. Die Behindertenorganisationen wurden vor dem Vernehmlassungsverfahren lediglich in Bezug auf die Regulierungsfolgenabschätzung (Wirkung der Teilrevision)²⁸ befragt. Zum Vorentwurf selber (z.B. Umfang und Inhalt der Teilrevision, Gehalt und

²³ United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 7 (2018) on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention, para. 15 (nachfolgend General comment No. 7).

²⁴ Antworten der Schweiz auf die *List of Issues (LoI)* zum Initialstaatenbericht der Schweiz zur UNO-BRK, Frage 1(b), Rz. 2.

²⁵ HESS-KLEIN/SCHIEBLER, Schattenbericht, S. 16.

²⁶ BRK-Ausschuss, Schlussempfehlungen, Ziff. 9 und 10.

²⁷ General Comment No. 7 (Anm. 23), para. 21.

²⁸ Siehe dazu Erläuternder Bericht zur vorgeschlagenen Revision, S. 5, 19 und 36.



Formulierung der einzelnen Bestimmungen) fanden **keine Konsultationen und kein Einbezug statt**.

Dabei gibt es in der Schweiz bereits Erfahrung und einige gute Beispiele, wie enge Konsultationen und ein aktiver Einbezug bei der Ausarbeitung eines Vorentwurfs – und damit bereits vor der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens – hätten ausgestaltet und durchgeführt werden können. Die **Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Wallis** haben bei der Ausarbeitung ihrer kantonalen Behindertengleichstellungsgesetze bereits zu einem frühen Zeitpunkt **runde Tische mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen** durchgeführt. Der **Kanton Genf** hat sogar **mehr als 20 Ateliers zu den einzelnen Themen des kantonalen Behindertengleichstellungsrechtes** mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen veranstaltet. Auf diese bestehende Erfahrung hätte man bei der Ausarbeitung des vorliegenden VE-BehiG zurückgreifen können. Insbesondere hätte man sich am Vorgehen dieser Kantone orientieren und sich mit ihnen diesbezüglich austauschen können. Diese Kantone haben gezeigt, dass enge Konsultationen und ein aktiver Miteinbezug bereits vor dem Vernehmlassungsverfahren nicht nur möglich sind, sondern auch **Expertise** einbringen und dem Gesetz **Legitimität** verleihen.

Vor diesem Hintergrund ist **schlicht unverständlich, dass der Bund** – im Gegensatz zu den erwähnten Kantonen – **seiner Verpflichtung aus der BRK** bald 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten in der Schweiz und bald zwei Jahre nach der entsprechenden Kritik des UNO-Ausschusses immer noch **nicht nachkommt** und **ohne jeglichen Einbezug von Menschen mit Behinderungen** und entsprechend ohne Berücksichtigung ihrer Anliegen und Bedürfnisse das **für ihre Gleichstellung grundlegende Gesetz revidiert**.

Forderungen

- Der VE-BehiG ist tiefgreifend zu überarbeiten, unter engem Beizug der Behindertenorganisationen. Hierzu ist die nötige Zeit zu investieren, unter Berücksichtigung der Inklusionsinitiative.
- Der Einbezug von Menschen mit Behinderungen ist in Art. 5a Abs. 2 VE BehiG konkreter und verbindlicher zu formulieren.

Finanzierung der Behindertenorganisationen

Grundlage im Invalidenversicherungsrecht

Die finanzielle Unterstützung, welche der Bund den Behindertenorganisationen zukommen lässt, beruht heute beinahe **ausschliesslich auf der Grundlage von Art. 74 IVG**. Diese Regelung ist aus einer Zeit entstanden, in der Behinderung ausschliesslich aus einer medizinischen, individuellen Perspektive betrachtet wurde. Es ging entsprechend darum, durch die Finanzierung der Arbeit der Behindertenorganisationen den **«invaliden» Personen zu helfen**. So geht es nach dem Wortlaut von Art. 74 Abs. 1 IVG um die «Beratung und Betreuung Invaliden» (lit. a), um die «Beratung der Angehörigen Invaliden» (lit. b), die «Kurse zur Ertüchtigung Invaliden» (lit. c) sowie um (neu seit 2020) «Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Invaliden» (lit. d).



Entwicklung der Aufgaben der Behindertenorganisationen

Bereits im Jahre **2000**, mit dem **Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung**, erweiterte sich das Rechtsgebiet, in dem die Behindertenorganisationen tätig waren, beträchtlich: neu ging es neben der Gewährleistung der Existenzsicherung durch Massnahmen der Sozialversicherungen darum, **Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und zu beraten, die mit Diskriminierungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV konfrontiert** wurden. Als Folge des Gesetzgebungsauftrages von Art. 8 Abs. 4 BV sind Massnahmen (in allen Lebensbereichen) zu ergreifen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen.

2004 trat das **BehiG** in Kraft. Als Querschnittsgesetz erfasst es **verschiedene Themen**, die in **unterschiedlichen Rechtsgebieten** verankert sind (insbesondere Baurecht, Verkehrsrecht, Privatrecht, Bildungsrecht). Entsprechend **vielfältig und zum grossen Teil noch unbeantwortet** sind die **Fragen**, mit welchen Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen bei der Umsetzung dieses Gesetzes konfrontiert sind. Statt mehr Kontrollmechanismen innerhalb der Verwaltung vorzusehen, entschied sich der Gesetzgeber dafür, ein **Teil der Verantwortung für die BehiG-Umsetzung den Betroffenen selber, bzw. den Behindertenorganisationen zu übergeben**, mit der Gewährleistungen von subjektiven Rechten, bzw. dem Instrument des Verbandsbeschwerderechts²⁹.

Schliesslich ist **2014** die **BRK** für die Schweiz in Kraft getreten. Diese Konvention wirkt sich in **sämtlichen Lebensbereichen** aus und auf **allen Ebenen des föderalen Staates**. Ihre Umsetzung setzt tiefgreifende Veränderungen in der Gesellschaft voraus. Auch hier galt es und gilt es immer noch für die Behindertenorganisationen, ihre **Expertise so aufzubauen und einzusetzen**, dass sie in der Lage sind, ihre **Verantwortung mit Bezug auf den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen** in der Schweiz wahrzunehmen. Dabei geht es konkret etwa um die Rechtsberatung von Menschen mit Behinderungen. Aber auch um eine rechtliche sowie politische Begleit- und Kontrollfunktion bei der BRK-Umsetzung, wie etwa beim Staatenberichtsverfahren oder im Rahmen von Arbeitsgruppen des Bundes und der Kantone. Auch das **EU-Recht** darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben: es wirkt sich auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus (so zum Beispiel im Bereich des öffentlichen Verkehrs) und macht die BRK-Umsetzung in rechtlicher Hinsicht noch komplexer.

Seit Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes 1959 hat sich somit das **Rechtsgebiet**, in dem die Behindertenorganisationen ihre Dienstleistungen erbringen sowie ihre Begleit- und Kontrollfunktion wahrnehmen, **grundlegend verändert**. Seine **Tragweite und Komplexität sind mit der damaligen Ausgangslage kaum noch zu vergleichen**.

Finanzierung nicht angepasst

Zwar sieht das BehiG **punktuell** die Möglichkeit vor, die Arbeit der Behindertenorganisationen mit Bezug auf die BehiG-Umsetzung **finanziell zu unterstützen**. So kann der Bund in Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b BehiG «nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung

²⁹ Botschaft zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen, BBl 2001 1715, S. 1781 («Die Vollzugskontrolle wird damit zu einem wesentlichen Teil durch die Betroffenen selbst erfolgen. Dadurch sinkt der Aufwand staatlicher Vollzugskontrollen mit entsprechendem Verwaltungsaufwand»), mit Bezug auf das Verbandsbeschwerderecht in Verbindung mit S. 1784.



unterstützen, die sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter bemühen». Nach Art. 16 BehiG kann er sich an «**Programmen**» gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Organisationen beteiligen, insbesondere mit **Finanzhilfen**, die 'der besseren Integration Behinderter in die Gesellschaft dienen'».

Abgesehen davon, und bis auf eine Änderung von Art. 74 Abs. 1 lit. d IVG per 1.1.2022, ist die **gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Arbeit der Behindertenorganisationen seit 1959 unverändert geblieben. Zuständig für die Verteilung** der Gelder ist nach wie vor ausschliesslich das **Bundesamt für Sozialversicherungen**. Das EBGB als Stelle des Bundes für die Koordination der BRK- und BehiG-Umsetzung, ist daran nicht beteiligt.

Aktualisierung der Rechtsgrundlagen zur Finanzierung

Nicht umsonst verlangt die BRK, dass die Staaten die Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Umsetzung eng miteinbeziehen (Art. 4 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3). Die Erfahrung zeigt, dass dem Staat ohne diesen Einbezug regelmässig eine Expertise fehlt, die unentbehrlich ist, um insbesondere im Gesetzgebungsverfahren das Problem der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Lichte der BRK anzugehen. Zur Wahrnehmung des von der BRK geforderten Einbezuges und ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der BRK, dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot sowie dem BehiG sind die Behindertenorganisationen jedoch auf entsprechende Finanzierung angewiesen.

Der SBV begrüsst in diesem Zusammenhang die Bereitschaft des EBGB, der SODK und des BSV vom November 2023, mit den Behindertenorganisationen einen «politisch-strategischen Austausch zu den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG» zu führen. Die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage sowie der nötige Spielraum für eine grundsätzliche Diskussion zu den Finanzhilfen an die Behindertenorganisationen und deren Höhe ist durch Art. 112b Abs. 1 sowie 112c Abs. 2 BV gegeben. Aus der Sicht des SBV muss es insbesondere auch darum gehen, diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie Art. 74 IVG im Lichte der BRK auszulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der BehiG-Revision sind daher Grundlagen für die ergänzende Finanzierung derjenigen Arbeit zu schaffen, welche die Behindertenorganisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der BRK, des Art. 8 Abs. 2 BV und des BehiG leisten. Konkret geht es zum Beispiel um die Begleitung des Bundes im Rahmen von Art. 4 Abs. 3 BRK, um die Begleitung des Bundes bei den Staatenberichtsverfahren zu den UNO-Menschenrechtskonventionen, die Information bzw. Sensibilisierung von Menschen mit Behinderungen und der Öffentlichkeit über die Rechte nach BRK (Art. 8 BRK). Die finanzielle Unterstützung von «Programmen» nach Art. 16 BehiG deckt diesen Bedarf nicht ab.

Forderung

- Schaffung einer Grundlage im BehiG für die ergänzende Finanzierung der Arbeit der Behindertenorganisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der BRK, von Art. 8 Abs. 2 BV und des BehiG.

Institutionelle Verankerung und Ressourcen des EBGB

Das EBGB ist die **BRK-Anlaufstelle** innerhalb der Bundesverwaltung (33 Abs. 1 BRK). Gemäss Art. 19 Abs. 1 BehiV ist es zudem «für **Bundesaufgaben im Zusammenhang mit der**



Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen zuständig, soweit sie nicht von anderen besonderen Fachstellen der Bundesverwaltung wahrgenommen werden müssen». Das EBGB konnte sich zuletzt zweifelsohne positiv entwickeln, insbesondere mit Bezug auf die Behindertenpolitik und ihre Schwerpunktprogramme 2023-2026. Zwei wichtige Hindernisse beeinträchtigen jedoch die Wirksamkeit seiner Tätigkeit:

Das Behindertengleichstellungsrecht (BRK, BV, BehiG) ist eine **Querschnittsmaterie**: es betrifft alle Lebensbereiche, entsprechend auch alle Tätigkeitsbereiche der Verwaltung. Als **zentrale Stelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Bundesverwaltung** muss das EBGB eng mit sämtlichen Departementen zusammenarbeiten. Es muss sie bei der Umsetzung der BRK mit einer Expertise begleiten und sich dabei genügend Gehör verschaffen können. Zurzeit ist das EBGB im Generalsekretariat des EDI verankert. Im Gegensatz dazu ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, welches analoge Aufgaben im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann wahrnimmt, ein Bundesamt. Es gibt keinen sachlichen Grund für diese Unterscheidung in der institutionellen Hierarchie. Die Gelegenheit der BehiG-Revision ist als Anlass zu nehmen, um aus dem EBGB ebenfalls ein Bundesamt zu machen.

Die Ratifizierung der BRK hat dazu geführt, dass die Aufgaben des EBBG gewachsen und zudem noch komplexer geworden sind. Es handelt sich um ein weitgehend neues Rechtsgebiet mit zahlreichen neuen Fragen, die geklärt werden müssen. Zwar ist das EBGB nicht für die BRK-Umsetzung in sämtlichen Bereichen zuständig, sondern auch die Departemente in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten. Die Erfahrung der letzten 10 Jahren zeigt jedoch, dass diese zwar über die Expertise in ihren Rechtsgebieten verfügen, jedoch nicht spezifisch mit Bezug auf mögliche Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen. Es ist unabdingbar, dass das EBGB über genügend Ressourcen verfügt, um die spezifische Expertise rund um die Rechte von Menschen mit Behinderungen sicher- und den Departementen zur Verfügung stellen zu können (so zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung von Art. 12 BRK durch eine Anpassung des ZGB, oder von Art. 27 BRK durch eine Anpassung des IVG und des IFEG).

Forderungen

- Das EBGB soll ein Bundesamt werden.
- Die Ressourcen des EBGB sollen aufgestockt werden, damit es seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des BRK, insbesondere die Unterstützung der anderen Departemente, wahrnehmen kann.

Kurzbemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des VE-BehiG

Der VE-BehiG muss im Sinne unserer vorgemachten Vorschläge tiefgreifend überarbeitet werden. Falls sich der Bundesrat trotz der Kritik der Behindertenorganisationen dafür entscheiden würde, im Wesentlichen mit dem vorliegenden Entwurf weiterzufahren, sind nachfolgende Anpassungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen. Aus Sicht des SBV würde selbst die Umsetzung der vorliegenden Vorschläge noch nicht dazu führen, dass das revidierte BehiG eine ernsthafte Verbesserung der Lebensrealität von Personen mit Behinderungen in der Schweiz bewirken könnte. Es würde sich nach wie vor um den Versuch handeln, einen ungenügenden Gesetzesentwurf kleinteilig zu «flicken», anstatt diesen der erforderlichen umfassenden, konzeptionellen Überarbeitung zu unterziehen.

**Artikel 2, Absatz 6**

Die BRK definiert den Begriff der Diskriminierung in Art. 2 Abs. 3. Demnach sind alle Formen der Diskriminierung umfasst, einschliesslich der «Versagung angemessener Vorkehrungen». Gemäss Art. 2 Abs. 4 sind «angemessene Vorkehrungen» «notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismässige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten geniessen oder ausüben können».

Der Begriff «**angemessen**» ist demnach als «geeignet» im Sinne von «der Person und der konkreten Situation angemessen» zu verstehen. Gemäss dem BRK-Ausschuss beurteilt sich die «Angemessenheit» der Vorkehrungen nach einer Prüfung des Umfelds, d. h. einer **Analyse der Relevanz und Wirksamkeit der Vorkehrungen und des Ziels der Beseitigung einer Diskriminierung im Einzelfall**³⁰. Angemessene Vorkehrungen setzen voraus, dass ein Dialog mit der Person mit Behinderung aufgenommen wird. Die Massnahmen müssen in enger Zusammenarbeit mit der Person mit Behinderung entwickelt werden. Dies entspricht einem menschenrechtsbasierten Verständnis von Behinderung – im Gegensatz zu einem medizinischen oder karitativen Verständnis von Behinderung. Nachdem die Eignung der Vorkehrungen für den konkreten Fall – ihre Angemessenheit – überprüft wurde, muss in einem zweiten Schritt die Verhältnismässigkeit geprüft werden. **Art. 2 Abs. 4 BRK drückt diese Verhältnismässigkeitsprüfung durch die Formulierung «keine unverhältnismässige oder unbillige Belastung» aus.** Wichtig: **Die BRK enthält neben diesen Verweis auf die Verhältnismässigkeit in Art. 2 Abs. 4 sonst keine Verhältnismässigkeitsklausel.**

Nun soll gemäss dem Vorentwurf auch das BehiG den Begriff der angemessenen Vorkehrung aufnehmen³¹ und definieren. **An sich ist die Aufnahme der Definition sinnvoll und sehr begrüßenswert.** Weil die ganze Systematik des Gesetzes, das Zusammenspiel der einzelnen Bestimmungen untereinander, nicht genügend durchdacht worden ist, entsteht jedoch ein Konstrukt, das kaum zu verstehen ist. Es ist unter diesen Umständen unwahrscheinlich, dass die Aufnahme des Konzeptes der «angemessenen Vorkehrung» in das BehiG zu einer tatsächlichen Stärkung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung führen wird. Um den Rahmen einer Vernehmlassungsantwort nicht allzu fest zu strapazieren, seien an dieser Stelle lediglich ein paar ungelöste Probleme skizziert.

Der Begriff der Diskriminierung im VE-BehiG wird im Gegensatz zur BRK nicht definiert. Nur ein Aspekt davon, die «angemessene Vorkehrung», soll umschrieben werden. Der Begriff der Diskriminierung gemäss BRK liegt sehr nahe am Begriff der Benachteiligung gemäss heutigem BehiG (Art. 2 Abs. 2 BehiG). Schon heute kann gestützt auf das BehiG mit Bezug auf Bauten, Anlagen, den ÖV sowie Dienstleistungen des Gemeinwesens sowie von «konzessionierten» Unternehmen verlangt werden, dass die nötigen Anpassungen vorgenommen werden, um eine Benachteiligung zu beseitigen (Art. 2 Abs. 2-5 BehiG, in Verbindung mit Art. 7 und 8 Abs.1 und 2 BehiG). Die Anpassung wird nur vorgenommen, wenn sich diese nicht in einem «Missverhältnis» zu der ihr gegenüberstehenden Interessen befindet (Art. 11 und 12 BehiG).

- Worin liegt nun der Unterschied zwischen dem bestehenden, soeben geschilderten

³⁰ BRK Ausschuss, Observation générale n° 4 (2016) Article 24: Education, N 28.

³¹ So bereits die Kantone BS, BL und VS: BRG (BS), § 4, Abs. 2 und BRG BL § 3, Abs. 3 : « angemessene Massnahmen » ; GRIMB (VS) §35b Abs. 2 : « angemessene Vorkehrungen », ohne jedoch die Begriffe zu definieren.



System, und dem neuen System mit «angemessenen Vorkehrungen», das allerdings nur für private Arbeitgebende sowie private Anbieter von öffentlich zugänglichen Dienstleistungen gelten soll (Art. 6 Abs. 2 und 6a Abs. 2 VE-BehiG)?

- Wie spielen die unterschiedlichen Regelungen der Verhältnismässigkeit zusammen? Konkret: Art. 2 Abs. 6 VE-BehiG («keine unzumutbare Belastung»); Art. 11 und 12 BehiG; Art. 12a VE-BehiG?

Anpassungsvorschläge

- Verzicht auf die parallele Verwendung der Begriffe Benachteiligung/Diskriminierung, bzw. Entscheid für einen der beiden. Diesen im Sinne des BRK-Begriffs der Diskriminierung definieren, d.h. inkl. die Verweigerung von angemessenen Vorkehrungen.
- Verzicht auf die unnötige Mehrfachverankerung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.
- Stattdessen Formulierung einer Bestimmung, welche den Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkretisiert. Diesbezüglich mögliche Anlehnung an das Behindertenrechtegesetz BL. Dessen §7 spezifiziert die Aspekte, welche bei einer Güterabwägung berücksichtigt werden müssen, und zwar mit Bezug auf drei Kategorien von Interessen: öffentliche Interessen, Interessen des Gemeinwesens oder von Privaten; Interessen der betroffenen Person mit Behinderung. Diese Verhältnismässigkeitsregelung findet auch bei der Frage Anwendung, ob eine angemessene Vorkehrung im Einzelfall angeordnet werden muss oder nicht.

Artikel 6

Absatz 1

Der Wille hinter dem Revisionsvorschlag ist es, den Schutz vor Diskriminierung bei der Inanspruchnahme von öffentlich zugänglichen Dienstleistungen Privater zu stärken. Wie in dieser Stellungnahme bereits mehrfach erwähnt: Dies ist wichtig und wird vom SBV sehr unterstützt! Doch die diesbezüglichen Vorschläge des VE führen dazu, dass die ursprüngliche Fehlkonzep-tion des BehiG noch gewaltig verkompliziert wird. Diese wird zu einer grossen Rechtsunsicherheit führen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht anzunehmen, dass Gerichte und Behörden eine Praxis entwickeln werden, die tatsächlich zur gleichberechtigten und autonomen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben beitragen wird.

Absatz 2

Sofern der Begriff der Diskriminierung beibehalten wird, ist Art. 6 Abs. 2, wie folgt zu ändern: Sie müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Die Weigerung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, bedeutet eine Diskriminierung im Sinne von Abs. 1.

Absatz 3

Sofern der Begriff der Diskriminierung beibehalten wird, ist Art. 6 Abs. 3, wie folgt zu ändern: Digital angebotene Dienstleistungen müssen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen den internationalen und nationalen Informatikstandards entsprechen, andernfalls liegt eine Diskriminierung im Sinne von Abs. 1 vor.

Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz (und nicht erst die Verordnung) selbst auf die



Verpflichtung hinweist, dabei die internationalen und nationalen Informatikstandards einzuhalten.

Der Entscheid, im BehiG auf einen dynamischen Verweis auf die Normen zu verzichten, ist richtig. Auf Gesetzesebene, und nicht erst in der Verordnung, ist aber zu umschreiben, welches Mindestmass an Bedienungsanspruch der Dienstleistungen mit den festzulegenden Standards für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten sind, insbesondere auch mit Bezug auf die Verständlichkeit der Information.

In der Verordnung ist ausdrücklich auf den Standard eCH-0059 und die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG des World Wide Web Consortium W3C zu verweisen.

Schliesslich muss bezweifelt werden, ob die beiden im erläuternden Bericht genannten Bereiche des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce) und der Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprodukte und -dienstleistungen (IKT-Produkte und -Dienstleistungen) ausreichend sind, um eine tatsächlich barrierefreie Nutzung im Alltag nötiger Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Hinweise in Klammern «E-Commerce» und «IKT-Produkte und -Dienstleistungen» deuten auf eine beabsichtigte Beschränkung auf die genannten Bereiche hin. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass wichtige Tools von Banken und Versicherungen davon ausgeschlossen sein könnten. Die Botschaft muss klarstellen, dass e-Banking- und Versicherungstools mitgemeint sind.

Artikel 6a

Sofern der Begriff der Diskriminierung beibehalten wird, ist Art. 6a Abs. 2, wie folgt zu ändern: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Die Weigerung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, bedeutet eine Diskriminierung im Sinne von Abs. 1.

Artikel 8

Absatz 3 und Absatz 4

Dass auch private Anbieter von öffentlich-zugänglichen Dienstleistungen neu verpflichtet werden können, eine Diskriminierung im Einzelfall zu beseitigen, verhindern oder verringern, kann aus Sicht des SBV nur begrüsst und unterstützt werden. Ob dies greifen und zu einer tatsächlichen Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen führen wird, ist allerdings fraglich.

Artikel 8a

Absatz 1

In Art. 8a müsste die Verpflichtung von Arbeitgebenden, einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der/die während des Arbeitsverhältnisses von einer Behinderung neu betroffen wird, soweit als möglich weiter zu beschäftigen (angemessene Vorkehrung mit dem Ziel der Weiteranstellung), zum Ausdruck gebracht werden. Dies ist mit den Formulierungen von Abs. 1 und 4 aktuell nicht genügend sichergestellt.

Absatz 2

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der VE-BehiG keine Bestimmung analog zu Art. 10 GIG



beinhaltet. Dieser gewährleistet einen Kündigungsschutz für den Fall, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ohne begründeten Anlass auf eine innerbetriebliche Beschwerde über eine Diskriminierung oder auf die Anrufung der Schlichtungsstelle oder des Gerichts durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer folgt. Andere Elemente des Kündigungsschutzes des Gleichstellungsgesetzes, wie etwa die Beweislastleichterung im Verfahren, werden von der Vorlage aufgegriffen. Hier werden Abstufungen innerhalb diskriminierter Gruppierungen vorgenommen, für welche sich keinerlei Begründungen finden lassen.

Artikel 12a

Grundsätzlich ist bei der/den Bestimmung/en zur Verhältnismässigkeit ein zusätzlicher Absatz einzufügen. Dieser soll sicherstellen, dass die Massnahmen und die Planung, welche das Gemeinwesen und der Private getätigt (oder eben nicht getätigt) haben zum Schutz der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, bei der Abwägung berücksichtigt werden. Dadurch soll vor dem Hintergrund der Erfahrungen insbesondere in den Bereich ÖV und Bau vermieden werden, dass 20 Jahre nach Inkrafttreten eines Gesetzes mit den zu hohen Kosten einer Massnahme operiert werden kann, um diese zu vermeiden. Dies, obschon die rechtzeitige Berücksichtigung der Barrierefreiheit in einem Prozessablauf nachträgliche, kostspielige Anpassungen vermeidet.

Artikel 20

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 20 BehiG ist rein kosmetischer Natur. Stattdessen muss die BehiG-Revision dazu genutzt werden, die **Weichen für eine Umsetzung von Art. 24 BRK zustellen:**

- Mit Bezug auf diejenigen **Bildungsbereiche, für die der Bund zuständig** ist (u.a. ETH, Berufsbildung) müssen die objektivrechtlichen Verpflichtungen des Bundes im BehiG **verbindlich festgehalten und konkretisiert** werden.
- Mit Bezug auf Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen ist Art. 30 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20) zu ergänzen:

Anpassungsvorschlag

Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20

Art. 30 Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung

¹ Für die institutionelle Akkreditierung gelten die folgenden Voraussetzungen:

a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass:

(5bis) die Aufgaben so erfüllt werden, dass Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen aufgrund ihrer Behinderung geschützt und dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen gefördert werden.



Artikel 22

Siehe dazu die Bemerkungen im entsprechenden Kapitel auf den Seiten 2 und 3.

In den Nachfolgeregelungen, die zur Sicherstellung der Umsetzung dieses Gesetzes im Bereich des öffentlichen Verkehrs zwingend in die Revision zu integrieren sind (dazu Seiten 2 und 3), **muss der Aspekt der Zugänglichkeit für Menschen mit einer Hör- und Sehbehinderung ausdrücklich aufgenommen werden.** 20 Jahre BehiG-Umsetzung zeigen, dass dieser zu oft vergessen wird, und dass Bahnhöfe, Haltestellen und Kundeninformationssysteme von Menschen mit Sinnesbehinderung nicht autonom in Anspruch genommen werden können. **Die Verpflichtung, Fahrgastinformationen im Zwei-Sinnes-Prinzip zur Verfügung zu stellen, muss entsprechend sichtbar gemacht werden.**

Forderung

- In Art. 22, Abs. 2 ist die Verpflichtung festzuschreiben, dass die Fahrgastinformationen im Zwei-Sinnes-Prinzip zur Verfügung stehen müssen.

Auch wenn wir die Vernehmlassungsantwort von Inclusion Handicap nur auszugsweise wiedergeben, weisen wir darauf hin, dass wir sämtliche darin erhobenen Forderungen und Anpassungsvorschläge mittragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre
Geschäftsleiter

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessenvertretung
und Sensibilisierung